



NACHLASSSPENDEN

Gemeinnützig „vererben“

Der sogenannte Letzte Wille regelt, was mit dem eigenen Nachlass geschehen soll. Soll der Nachlass auch über den eigenen Tod hinaus Gutes tun, ist eine Beratung ratsam. Rainer Molinari, Bezirksnotar a.D. und ehemaliger Nachlassrichter, erklärt, was bei Nachlassspenden zu beachten ist. Fotos: Thomas Hassel

Herr Molinari, haben Sie einen allgemeinen Tipp, wie der Letzte Wille verfasst werden sollte?

Wer im Todesfall erbt, das regelt in Deutschland das Bürgerliche Gesetzbuch. Die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt allein Blutsverwandte, Adoptivkinder, Ehe- und eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner oder den Staat. Letzteren dann, wenn keine natürlichen Personen festgestellt werden können. Ein Testament oder ein Erbvertrag ermöglichen individuelle Gestaltungsfreiheit, sowohl in der Berufung von Erben wie auch in der Bedenkung von gemeinnützigen Organisationen und Stiftungen.

Grundsätzlich gibt es zwei Arten von Testamenten: Das eigenhändige Testament und das zur Niederschrift eines Notars erklärte Testament. Ein Erbvertrag kann nur mittels Beurkundung durch einen Notar errichtet werden.

Für ein eigenhändiges Testament gelten nur wenige Formvorschriften. Es muss von Anfang bis Ende handschrieben und mit Ort, Datum und Unterschrift ver-

sehen sein. Auch dabei ist wichtig zu wissen: Nichts ist in Stein gemeißelt. Änderungen, Nachträge, Widerrufe sind jederzeit möglich. Wer komplexe Regelungen treffen und nichts übersehen möchte, sollte für die rechtssichere Gestaltung seines Letzten Willens fachkundigen Rat bei einem Notar suchen.

Ein notarielles Testament verbringt der Notar in die Verwahrung des zuständigen Amtsgerichts und es wird darüber hinaus im Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer in Berlin erfasst. Damit ist die Eröffnung im Todesfall sichergestellt. Das eigenhändige Testament kann im persönlichen Bereich verwahrt werden. Um allerdings ein Auffinden und auch die Eröffnung im Todesfall sicher zu stellen, ist dem Verfasser anzuraten, auch dieses Testament beim Amtsgericht zu hinterlegen.

Was ist zu beachten bei Nachlassspenden?

Einen Unterschied sollte jeder kennen, der Gutes hinterlassen möchte: Vererben und Vermachen werden oft verwechselt.

Eine Nachlassspende – umgangssprachlich auch Testamentsspende genannt – kann man in Form einer bestimmten Geldsumme, einer Immobilie oder eines sonstigen Wertgegenstandes einer gemeinnützigen Organisation zugutekommen lassen – und damit vermachen: man regelt diese Nachlassspenden mit einem Vermächtnis in seinem Testament. Die Organisation wird dann nicht Erbin, sondern erhält lediglich einen Anspruch gegenüber den Erben und Erben.

Das klingt doch etwas kompliziert – was ist der Unterschied zwischen Erbe und Vermächtnis?

Eigentlich ist es gar nicht so schwierig, man muss einfach nur wissen und beachten:

Der Erbe ist Nachfolger in den gesamten Besitz einer verstorbenen Person; das können natürliche Personen aber auch z.B. Institutionen sein. Der Erbe wird Rechtsnachfolger in das gesamte Vermögen. Jeder Mensch wird, wie bereits erwähnt, beerbt, entweder durch Benennung eines oder mehrerer Erben in einem Testament oder Erbvertrag, oder falls eine derartige Benennung nicht vorliegt, von den gesetzlichen Erben. Einer Aufzählung des Vermögens bedarf es deshalb nicht.

Gegenständliche Zuwendungen sind Vermächtnisse. Wenn ich also einen Teil meines Vermögens gezielt einer gemeinnützigen Organisation überlassen möchte, kann ich das durch ein Vermächtnis erreichen.

Wird ein Erwerb von Todes wegen besteuert?

Der Staat würdigt gesellschaftliches Engagement. Alle Organisationen und Stiftungen, die das Finanzamt als gemeinnützig anerkennt, sind von der Erbschaftsteuer befreit. Egal ob groß oder klein – der Nachlass kommt der guten Sache zugute.

Eine frühzeitige Überlegung, was mit dem eigenen Erbe geschehen soll, bedeutet für viele Menschen das gute Gefühl, die eigenen Vorstellungen verwirklichen zu können. Eine Nachlassspende kann über den Tod hinaus Gutes tun.

Ein Testament ist dabei die beste Möglichkeit, die persönlichen Wünsche zu formulieren und eine klare Regelung für den eigenen Nachlass zu treffen.

Wer sich über seinen Tod hinaus sozial engagieren möchte, kann zum Beispiel sein Vermögen oder einen Teil davon einer gemeinnützigen Organisation, z.B. einer Stiftung, überlassen. Auch Zustiftungen sind möglich.

Wichtig zu wissen: Gemeinnützige und mildtätige Organisationen wie die Stiftung HILFE FÜR KRANKE KINDER sind von der Erbschaftsteuer befreit, das Vermögen kommt also ohne staatliche Abzüge in vollem Umfang den notwendigen Hilfen für kranke Kinder zugute. Ganz egal, ob Sie ihr gesamtes Erbe oder einen Teil davon der Stiftung überlassen möchten.

Die Beratung durch einen Notar oder Anwalt ist deshalb ratsam, weil Fallstricke und Missverständnisse dadurch umgangen werden. Somit ist sichergestellt, dass Ihr letzter Wille umgesetzt werden kann.

Gerne besprechen wir mit Ihnen die verschiedenen Möglichkeiten, wie Sie mit Ihrem Testament kranken Kindern Zukunft spenden können.

**Das größte Geschenk, das wir hinterlassen können,
ist die Hoffnung, die wir durch unser Wirken stiften.**

